

Rechtliche Fragen im Schulalltag

Referat

Pädagogische Hochschule St.Gallen

2005

Dr.iur. Marcel Koller-Gämperli
Amt für Mittelschulen
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen
marcel.koller@sg.ch

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
1.1.	Formelle oder materielle Fragen	3
1.2.	Relative Geltung des Rechts.....	3
2.	Die Verantwortlichkeit der Lehrkraft bei Unfällen	5
2.1.	Einleitung.....	5
2.2.	Mögliche Verfahren	5
2.3.	Voraussetzungen der Verantwortlichkeit.....	6
2.3.1.	Garantenstellung.....	6
2.3.2.	Verletzung der Sorgfaltspflicht.....	6
2.3.3.	Erfolg und adäquater Kausalzusammenhang	7
2.4.	Rechtsfolgen	7
2.5.	Fallbeispiele	7
2.6.	Zusammenfassung.....	8

1. Vorbemerkungen

„Wo die Pädagogik herrscht, hat das Recht zu weichen.“¹ Diese Aussage aus den Fünfziger Jahren ist mittlerweile gründlich überholt. Das Recht hat im Schulalltag längst Einzug gehalten. Seitens der Lehrkräfte wird gar eine „Verrechtlichung der Schule“ moniert. Wie weit jeder mögliche Sachverhalt in Reglementen oder Weisungen geregelt sein muss, darüber kann gestritten werden. Tatsache ist, dass den Schülerinnen und Schülern wie auch den Lehrkräften durch die Rechtsordnung Ansprüche und Pflichten zugewiesen werden und dass die „Schule“ den Grundanforderungen der Verfassung genügen muss. Festzustellen ist aber auch, dass im Schulrecht (wie im ganzen Verwaltungsrecht) in vielen Fragen ein grosser Ermessensspielraum ausgemacht werden kann. Die Frage nach der *richtigen* Lösung eines Problems ist in den relevanten Erlassen nicht abschliessend geregelt.

1.1. Formelle oder materielle Fragen

Zu unterscheiden sind formelle und materielle Fragen. Bezüglich des Verfahrensrechts bestehen in allgemeinen Erlassen (z.B. das Verwaltungsrechtspflegegesetz; sGS 951.1, abgekürzt VRP) oder in Spezialerlassen (z.B. das Mittelschulgesetz; sGS 215.1, abgekürzt MSG; die Mittelschulverordnung; sGS 215.11, abgekürzt MSV oder in den Prüfungsreglementen) sehr konkrete Vorschriften. Diese Bestimmungen sind unmittelbar anwendbar und werden im Folgenden beschrieben. Demgegenüber besteht insbesondere bezüglich materieller Fragen grosses Ermessen. Zwar schränkt zum Beispiel der Lehrplan die Auswahl der zu vermittelnden - und damit prüfbaren - Themen ein. Innerhalb dieser Themen ist die Lehrkraft in der Auswahl frei. Sie kann die Anzahl der Themen, die Tiefe oder Breite frei bestimmen. In den Ermessensspielraum greift eine Rechtsmittelinstanz in der Regel nicht ein. Wird der Ermessensspielraum aber unter- oder überschritten, ist sie verpflichtet, korrigierend einzugreifen. Um einen allfälligen Ermessens-Missbrauch feststellen zu können, ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Materie selbst vorzunehmen.

1.2. Relative Geltung des Rechts

Was heute rechtens gilt, war vielleicht nicht immer so und wird vielleicht nicht immer so bleiben. Nicht allen der zehn Gebote - welche insgesamt wohl einen Grundkanon für das gemeinschaftliche Zusammenleben enthalten - wird (heute und bei uns) mit der vollen Strenge des Gesetzes Nachachtung verschafft. Die Zeiten ändern sich und damit auch die Wertvorstellungen.

- In den Siebziger Jahren wurden eine Schülerin und ein Schüler von der Mittelschule ausgeschlossen, weil sie sich auf dem Pausenplatz geküsst hatten.
- Demgegenüber wurde in der zweiten Hälfte der Neunziger Jahre ein Schüler aus dem seminaristischen Ausbildungsgang ausgeschlossen, weil er sich

¹ Der vorliegende Text ist eine Tagungsunterlage; auf die wissenschaftliche Zitierweise wird deshalb verzichtet. Für die Nachweise wird auf die Dissertation des Autors (Was heisst „Faire Prüfung“? Die wesentlichen rechtlichen Aspekte bei Prüfungen an schweizerischen Mittel- und Hochschulen, Salinas Press, Wallisellen, 2001) verwiesen.

weigerte, ein Buch mit erotischem Inhalt zu lesen und darüber eine Testarbeit zu schreiben.

- 1987 wäre einem Junglehrer die Wahlfähigkeit entzogen worden, wenn er den Militärdienst verweigert hätte.
- 1995 wäre die Mitnahme eines Handys bei einer Hochgebirgswanderung zwar empfehlenswert gewesen, das Nichtmitnehmen wäre aber nicht als Grobfahrlässigkeit eingestuft worden. Heute wäre das anders.

Bei einer Entscheidung sind daher die aktuellen Wertvorstellungen aber auch Sicherheitsstandards, Empfehlungen der Zunft oder ganz allgemein die „Regeln der Kunst“ zu berücksichtigen. Da diese Voraussetzungen ständig im Fluss sind, wären allgemeine Ratschläge oder gar „Normen“ vermessen und falsch. Lehrkräfte wie auch Mitglieder der Schulleitung haben sich grundsätzlich in jedem einzelnen Fall nicht nur mit den Vorgaben des Gesetzgebers und der vorgesetzten Stelle auseinanderzusetzen, sondern auch - mit einem sehr weiten Begriff gefasst - mit den Strömungen der Zeit.

2. Die Verantwortlichkeit der Lehrkraft bei Unfällen

2.1. Einleitung

Die Verurteilung einer Lehrkraft durch das Bundesgericht wegen fahrlässiger Tötung eines Schülers, welcher anlässlich einer Bergwanderung ausrutschte und zu Tode stürzte, löste bei den Lehrkräften und bei den zuständigen Schulbehörden Unsicherheiten hinsichtlich der Durchführung von schulischen Veranstaltungen aus. Nachfolgend einige Ausführungen zu den Voraussetzungen, welche gegeben sein müssen, damit eine Lehrkraft für einen Unfall während des Unterrichts zur Verantwortung gezogen werden kann und welche Rechtsfolgen möglich sind.

2.2. Mögliche Verfahren

Bei einem Unfall in der Schule können folgende Verfahren angehoben werden: strafrechtliches Verfahren, Disziplinarverfahren, Verantwortlichkeitsklage und ggf. ein zivilrechtliches Verfahren.

Ein *strafrechtliches Verfahren* wird von Amtes wegen angehoben, wenn der Unfall den Tod des Schülers oder der Schülerin zur Folge hatte. Bei einer Körperverletzung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermittelt. Grundsätzlich wird nur derjenige bestraft, der ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt. Nur dort, wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, erfolgt eine Bestrafung wenn „nur“ Fahrlässigkeit vorliegt (vgl. Art. 18 des Strafgesetzbuches, SR 311.0; abgekürzt StGB). Eine fahrlässige Tat liegt vor, wenn sie darauf zurückzuführen ist, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist eine Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinem persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Ein *disziplinarrechtliches Verfahren* wird angehoben, wenn die Lehrkraft die ihr als Lehrkraft auferlegten Pflichten nicht erfüllt. Der Erziehungsrat ist Disziplinarbehörde. Er verfügt nach Anhören oder auf Antrag des Schulrates die Disziplinar massnahme (vgl. Art. 81 ff. des Volksschulgesetzes, sGS 213.1; abgekürzt VSG).

Gemäss Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1; abgekürzt VG) haftet der Staat für den Schaden, den seine Angestellten in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben schuldhaft verursacht haben. Der Geschädigte (i.d.R. die Erziehungsberechtigten) können ihren Schaden (Bergungskosten, Heilungskosten, Bestattungskosten, Genugtuung usw.) vor Bezirksgericht in einer *Verantwortlichkeitsklage* geltend machen. Bei einer Gutheissung der Klage kann der Staat Rückgriff auf den schuldhaften Angestellten nehmen, sofern dieser grobfahrlässig („Wie konnte er nur?!“) gehandelt hat.

Mit einer *zivilrechtlichen Klage* können die Geschädigten ihren Schaden direkt vom Schädiger einfordern. Dies ist im Kanton St.Gallen allerdings nicht möglich, da der Kanton vor dem Angestellten haftet (ausschliessliche Staatshaftung). Der Schaden kann daher *nur* über die Verantwortlichkeitsklage geltend gemacht werden.

2.3. Voraussetzungen der Verantwortlichkeit

2.3.1. Garantenstellung

Eine *strafrechtliche* Verurteilung für eine Unterlassung („nichts tun“) ist nur dann möglich, wenn eine Person Garant für die Sicherheit anderer Personen ist. Eine Garantenstellung nimmt eine Person ein, die rechtlich dazu verpflichtet ist, Gefahren nach Möglichkeit abzuwenden. Die Person ist nicht nur verpflichtet, alles Zumutbare zu unterlassen, was eine Gefahr für das zu schützende Rechtsgut darstellen könnte, sie ist auch dazu verpflichtet, alles zumutbare zu unternehmen, um Gefahren zu verhindern.

Während der Unterrichtszeit werden die Kinder der Obhut der Lehrkräfte anvertraut. Die Lehrkräfte haben während dieser Zeit eine umfassende Verantwortlichkeit für die ihnen anvertrauten Kinder. Aus dieser gesetzlichen Verantwortlichkeit ergibt sich die Garantenstellung der Lehrkräfte.

2.3.2. Verletzung der Sorgfaltspflicht

Für alle erwähnten Verfahren gilt, dass die Verantwortlichkeit der Lehrkraft nur gegeben ist, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht verletzt hat. Die Lehrkraft (der Garant) ist verpflichtet, Gefahren möglichst zu erkennen, zu vermeiden, oder dann, wenn ein Gefahrenzustand entsteht, alles Zumutbare zu tun, damit sich die Gefahr nicht verwirklicht. Die Sorgfaltspflicht richtet sich nach Gesetz, Verordnungen, Reglementen, Weisungen und allgemein anerkannten Regelungen und Empfehlungen (z.B. FIS-Regeln, Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft).

Bei der Feststellung, ob die Sorgfaltspflicht verletzt wurde, prüft die zuständige Behörde sämtliche objektiven und subjektiven Umstände. Das Bundesgericht hat ausdrücklich festgehalten, „dass es immer auf die konkreten Verhältnisse“ ankomme (BGE 122 IV 310, E.3c.). Objektive Umstände sind all jene, die die Beschaffenheit oder den Zustand der Umgebung oder Umwelt beschreiben. So z.B. Gelände, Bodenbeschaffenheit, Pistenzustand, Wassertemperatur, Lichtverhältnisse, Zustand von Werkzeug, Maschinen oder Turngeräten usw. Subjektiv wird nach dem Alter des Kindes, seinem Bildungs- und Entwicklungsgrad, seinen sozialen Umständen (Sprachverständnis, Folgsamkeit) und den persönlichen (physischen, psychischen und intellektuellen) Fähigkeiten gefragt. Wesentlich ist auch die subjektive Seite der Lehrkraft, allerdings wird diese objektiviert: Es wird geprüft, was ein gewissenhafter und besonnener Mensch mit der Ausbildung und den individuellen Fähigkeiten der Lehrkraft in der fraglichen Situation getan oder unterlassen hätte.

Es werden insbesondere folgende Fragen gestellt:

- Hätte der Unfall verhindert werden können? (Gegebenenfalls war die Gefahr nicht voraussehbar oder es liegt ein Verschulden Dritter vor. Allenfalls hat sich auch ein sog. erlaubtes Risiko verwirklicht.)
- Wie hätte der Unfall verhindert werden können? Welche Vorsichtsmassnahmen hätten ergriffen werden müssen, um den Unfall zu vermeiden?
- Wäre der Lehrkraft zuzumuten gewesen, den Unfall zu verhindern?

2.3.3. Erfolg und adäquater Kausalzusammenhang

Selbstverständlich setzt die Verantwortlichkeit einen Erfolg (vorliegend: der Eintritt des Unfalls) voraus. Wird die Sorgfaltspflicht verletzt und bleibt dies ohne Folgen, besteht keine Verantwortlichkeit.

Zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Erfolg muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen, d.h. das Fehlverhalten der Lehrkraft muss nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet sein, den Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen.

2.4. Rechtsfolgen

Sofern eine Sorgfaltspflichtverletzung festgestellt wird, können folgende Rechtsfolgen an diese geknüpft werden:

Verfahren	Rechtsfolge
Strafverfahren	Gefängnis oder Busse (max. Fr. 40'000.-)
Disziplinarverfahren	Verweis, Geldleistung bis Fr. 2'000.-, kein Stufenanstieg, Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis, Einstellung in der Lehrtätigkeit bis zu einem halben Jahr, Androhung der Entlassung, Entlassung (Art. 82 VSG)
Verantwortlichkeitsklage (Rückgriff) oder evtl. zivilrechtliche Klage	Schadenersatz Genugtuung

2.5. Fallbeispiele

Hoher Kasten

Klassenlehrer X unternahm mit seinen Schülerinnen und Schülern eine Wanderung auf den hohen Kasten. Bei der Traversierung eines Schneefeldes stürzt Schüler Y ab und verletzt sich tödlich.

Zum Schuldspruch führten folgende Sorgfaltspflichtverletzungen:

Das Schneefeld war an der Absturzstelle aussergewöhnlich gefährlich. X hätte dies erkennen und umkehren müssen. Zumindest hätten die Schülerinnen und Schüler mit einem Seil gesichert werden müssen.

X hat nur allgemeine Weisungen zum Verhalten auf Bergwanderungen gegeben. Er hat es unterlassen, Weisungen zum Überqueren von Schneefeldern zu geben.

Y war völlig bergungewohnt und zudem etwas korpulent. Zudem ist er schon in anderen Situationen aufgefallen, indem er aus der Gruppe ausscherte bzw. sich nicht an die gegebenen Weisungen hielt. Unter diesen Umständen wäre es Pflicht von X gewesen, bei der Bergwanderung ständig in der Nähe von Y zu sein.

Schwimmen

Y ist eine 14-jährige, aus den Philippinen stammendes Mädchen. Sie gibt ihrer Klassenlehrerin an, sie könne schwimmen, aber besser tauchen. Der Schwimmunterricht findet in Grossklassen unter Aufsicht verschiedener Lehrkräfte statt. Während der ersten Lektion wurde ein Schwimmtest abgenommen. Y fehlte. In der zweiten Schwimmlektion ertrinkt Y.

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht wurde verneint, weil die Schwimmlehrkräfte nicht damit hätten rechnen müssen, dass Y nicht schwimmen könne. Es sei auch nicht zu erwarten gewesen, dass sie sich als Nichtschwimmerin ohne Weiteres ins tiefe Wasser begeben. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Schwimmlehrkräfte nach den konkreten Umständen und dem Stand ihrer Kenntnisse eine Gefährdung nicht voraussehen konnten oder mussten.

Skilager

R nimmt als Hilfsleiter an einem Skilager teil und leitet dort eine Snowboard-Gruppe. Bei der Schlussfahrt ins Tal schert der hinter R fahrende H mit zwei Kollegen aus der Gruppe aus. Sie fahren ihre eigene Route. H stürzt und verletzt sich schwer.

Die Verletzung der Sorgfaltspflicht wurde aus folgenden Gründen verneint:

R hatte die Gruppe, ihr Fahrverhalten und ihr Können kennen gelernt. Er konnte davon ausgehen, dass die über 16-jährigen Burschen das Risiko der Route abschätzen konnten.

H hätte allfälligen Weisungen keine Beachtung geschenkt.

Dass R vor der Gruppe fuhr, ist nicht zu beanstanden. Nur so konnte er Gefahren erkennen. Ausserdem ist fraglich, ob er, wenn er am Schluss der Gruppe gefahren wäre, das Ausscherten bemerkt bzw. hätte verhindern können.

2.6. Zusammenfassung

Die Verantwortlichkeit der Lehrkraft ergibt sich aus der Sorgfaltspflicht. Diese kann nicht näher umschrieben werden, da es auf die konkreten Umstände ankommt. Es kann nur allgemein festgehalten werden, dass die Lehrkraft das ihr Zumutbare zu unternehmen hat, um Gefahren für die anvertrauten Kinder zu vermeiden bzw. abzuwehren.

Von der Lehrkraft wird nichts „Unmögliches“ verlangt. Sie hat aber den erkennbaren Gefahrenbereichen entsprechend Beachtung zu schenken. Ist sich die Lehrkraft ihrer Verantwortung in Bezug auf die ihr anvertrauten Kinder bewusst, so ist auch davon auszugehen, dass sie das nötige Mass an Sorgfalt aufwendet und damit ihre Verantwortung wahrnimmt.